

# RS OGH 1998/5/19 10ObS158/98b, 10ObS163/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1998

## Norm

ASVG §253d Abs1

## Rechtssatz

Die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze ist immer nur in jenen Fällen von Bedeutung, in denen ein Versicherter zwar die bisher ausgeübten Tätigkeiten nicht mehr verrichten, jedoch auf andere Berufe verwiesen werden kann. Als solche Verweisungstätigkeiten kommen nur solche Arbeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in ausreichender Anzahl, also nicht so eingeschränkt vorkommen, daß von einem "Arbeitsmarkt" gar nicht mehr gesprochen werden kann (SSV-NF 2/20, 3/70 ua).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 158/98b

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 10 ObS 158/98b

- 10 ObS 163/02x

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 163/02x

Vgl auch; nur: Die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze ist immer nur in jenen Fällen von Bedeutung, in denen ein Versicherter zwar die bisher ausgeübten Tätigkeiten nicht mehr verrichten, jedoch auf andere Berufe verwiesen werden kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110070

## Dokumentnummer

JJR\_19980519\_OGH0002\_010OBS00158\_98B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>